

Praxisanleitung für den berufspraktischen Teil des Hebammenstudiums in ambulanten hebammen-geleiteten Einrichtungen/ Geburtshäusern/ bei ambulant arbeitenden Hebammen (PAL)

## Anforderung an Vertragsgestaltung zwischen den verantwortlichen Praxiseinrichtungen und den externen Praxispartnerinnen aus Sicht des Netzwerks der Geburtshäuser

<u>Hinweis:</u> Diesen Hinweisen liegen verschiedene Vertragsentwürfe zugrunde, die in den letzten Monaten von verantwortlichen Praxiseinrichtungen oder Hochschulen an Kooperationspartner\*innen verschickt wurden.

Passus im Vertrag	"Must have"	"Nice to have"	"Must not"
Vertragsgegenstand	Vertrag über Schwangerschaft, Geburt,		
	Wochenbett und Stillzeit		
Länge Praxiseinsatz	Laut Hebammengesetz sind 480	Für kleinere Häuser, freiberufliche	
	Stunden außerklinischer Praxiseinsatz	arbeitende Einzelhebammen oder	
	vorgesehen, 25% davon müssen	kleinere Teams sind häufig kürzere, d.h.	
	Praxisanleitung sein. Für die meisten	4-wöchige Einsätze erwünscht	
	Geburtshäuser sind längere		
	Praxiseinsätze (6-8 Wochen) sinnvoll		
	und erwünscht, da der Aufwand sonst		
	zu hoch ist		
Umfang Praxisanleitung			Länder können den Anteil der
			Praxisanleitung um 10% reduzieren,
			entsprechend könnte die Pauschale
			gekürzt werden. Häuser sollten darauf
			achten. Im Normalfall können immer die
			25% erbracht werden.
Pauschale	Laut Gesetz soll das ausbildende		Das Haus oder die abrechnende
	Krankenhaus die Pauschalen anteilig		Hebamme sollten sich nicht darauf
	monatlich an die jeweilige ambulante		einlassen, der vPE die geleisteten
	hebammengeleite Einrichtung bzw.		Stunden Praxisanleitung in <b>Rechnung</b> zu

Netzwerk der Geburtshäuser e.V. Stand: 09.04.2021



	freiberufliche Hebamme weiterleiten. Zu beachten sind die Regelungen zur Fälligkeitsvoraussetzung (Nachweise).	stellen. Die Rechnungstellung führt u.U. zur Umsatzsteuerpflicht.
Vollständige Ausführung zu den Pauschalen	Im Vertrag müssen beide Pauschalen (Pauschale für die Praxisanleitung sowie Pauschale für die Ausbildung zur Praxisanleiterin) in korrekter Höhe aufgeführt sein (6.600€ für die Anleitung Studierender bei 480 h sowie 9.739€ für die Weiterbildung zur Praxisanleiterin)	
Dokumentation	Die Praxisanleitungszeit muss sichergestellt sein und wird nachgewiesen durch entsprechende Dokumentation. Das Netzwerk der Geburtshäuser hat einen zum Nachweis und zur Dokumentation geeigneten Nachweisbogen entwickelt (abgestimmt auf ein Anleitungskonzept, s.u.) der einheitlich verwendet werden sollte, um den Nachweis sicherzustellen und den administrativen Aufwand so gering wie möglich zu halten. Der Nachweisbogen kann zur Verfügung gestellt werden.	Häufig wird ein Konzept zur Sicherstellung des in §13 Abs. 2 HebG mindestens geforderten Umfangs von 25 Prozent Praxisanleitung bei der vPE bei Vertragsschluss gefordert, das vorgelegt werden muss. Die Sicherstellung an sich (über den Vertrag geregelt) sollten genügen.  Wortlaut im Gesetz: Praxiseinsätze dürfen nur in Einrichtungen stattfinden, "die sicherstellen, dass die studierende Person im Umfang von mindestens 25 Prozentangeleitet wird" (freiberufliche Hebammen sind mit gemeint)  Die Sicherstellung der 25% muss über die Dokumentation des Praxiseinsatzes erfolgen können.



Konzept	Das Konzept für die Praxisanleitung, das von der außerklinischen Partnerin verantwortet wird und von ihr zu gestalten ist, sollte in Absprache mit der vPE und der Hochschule erfolgen und nicht nach Vorschrift durch die vPE. Das Netzwerk der Geburtshäuser hat ein Anleitungskonzept für den berufspraktischen Teil des Hebammenstudiums in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen/bei einer ambulant arbeitenden Hebamme erstellt, das zur Verfügung gestellt		Häufig wird ein gemeinsames Handbuch mit der vPE oder Hochschule gefordert. Geht über die gesetzliche Vorgabe hinaus. Es braucht kein <b>gemeinsames Handbuch</b> mit der vPE oder Hochschule.
	werden kann.		
Regelungen mit der Hochschule		Es ist sinnvoll, dass eine Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen aller beteiligten Partner*innen geregelt wird. Einige Hochschulen schließen zu diesem Zweck Vereinbarungen mit den (außerklinischen) Praxispartner*innen. Inhalte können z.B. sein:  - Vereinbarungen zur Praxisbegleitung  - Zusammenarbeit zur Sicherstellung eine hohen Versorgungsqualität, Verknüpfung von Theorie und Praxis, Weiterentwicklung von Struktur und Inhalt des Studienprogramms, gemeinsame Forschungsprojekte,	Es ist rechtlich nicht möglich, dass die Klinik im Vertrag Absprachen für die Hochschule regelt.  Praxisbegleitung kann nur nach Absprache und mit Einwilligung aller Beteiligten stattfinden.

Netzwerk der Geburtshäuser e.V. 3 Stand: 09.04.2021



Beendigung des Einsatzes /	Passus: Die Praxispartnerin teilt der vPE	
Ausstiegsklausel	unmittelbar mit, wenn die	
	vorgeschriebene Praxisanleitungszeit	
	gefährdet ist oder nicht gewährleistet	
	werden kann. Die vPE kann aus diesem	
	Grund einen Einsatz beenden.	
	(Regelung, falls das GH strukturell nicht	
	in der Lage ist auszubilden - Pandemie,	
	Fluktuation,)	
Bewerberinnen-Auswahl	Mitspracherecht bei der	
	Bewerberinnenauswahl	
Kündigung u. Kontingente	Angemessene Kündigungszeiten	Festlegung von Kontingenten auf einen
		mehrjährigen Zeitraum
		Festlegung auf Exklusivvertrag mit nur einer Hochschule